



Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6404 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107

Tel. 05238/88332 Fax. 05238/88332-4

gemeinde@polling.tirol.gv.at

www.polling.at

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling in Tirol hat in seiner Sitzung vom 12.09.2019 nachstehende Verordnung beschlossen:

Kanalgebührenordnung der Gemeinde Polling in Tirol

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Polling in Tirol vom 12.09.2019 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Polling in Tirol erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind:

- Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.



Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6404 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107

Tel. 05238/88332 Fax. 05238/88332-4

gemeinde@polling.tirol.gv.at

www.polling.at

- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen – nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1 gegeben ist);

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteilen diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig brutto 5,40 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.



Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6404 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107

Tel. 05238/88332 Fax. 05238/88332-4

gemeinde@polling.tirol.gv.at

www.polling.at

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr¹ bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt brutto 2,30 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Für Objekte mit landwirtschaftlicher Viehhaltung und für gewerblichen Feldgemüsebau und gewerblichen Obstbau ist der durch Subwasserzähler im landwirtschaftlichen Anwesen ermittelte Wasserverbrauch bis auf weiteres von der Kanalbenützungsgebühr befreit.
- (3) Für Objekte, deren Wasserverbrauch weniger als 80 m³ im Jahr beträgt, ist eine Mindestwasserbezugsgebühr von 80 m³ pro Jahr zu entrichten.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (5) Die laufende Gebühr ist jährlich, jeweils im 4. Quartal des betreffenden Kalenderjahres vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Kanalgebührenordnung der Gemeinde Polling in Tirol, 23.09.1998, außer Kraft.

Angeschlagen am: 16.09.2019

Abgenommen am: 01.10.2019

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

